

Grundlage für die Beurteilung ist das PANOPTO SOFTWARE LICENSE AND SERVICES AGREEMENT 2020 und die Datenschutzrichtlinien 2018.

Panopto versteht sich in seiner Rolle als Software as a Service-Anbieter als Auftragsverarbeiter und ist nicht für den Datenschutz verantwortlich, solange es sich an die Weisungen des Lizenznehmers als Verantwortlichem hält.

Panopto stellt die Daten, die sie erheben, die Erfassungssituationen und die Zwecke ausreichend präzise und nachvollziehbar dar. Sie nennen die Kategorien vom Empfängern, die in ihrem Unterauftrag handeln (s.u.)

Panopto darf Unteraufträge erteilen und wird für diese entsprechend Art. 28 Abs. 4 DSGVO die gleichen Bedingungen vereinbaren, die für sein Verhältnis zum Lizenznehmer gilt. Bereits jetzt wird vereinbart, dass Unteraufträge an Amazon Web Services vergeben werden, wenn der Verantwortliche sich für eine Cloud gespeicherte Lösung entschieden hat, und All Line Technology in den USA, wenn der Verantwortliche eine Emeralds Support Package gekauft hat.

Panopto will in Addendum E ausreichende geeignete Garantien bieten, dass es die Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, und dem Verantwortlichen den Nachweis ermöglichen, dies ebenfalls zu tun. Dies entspricht Art. 28 Abs. 1 DSGVO. Der Verantwortliche kann einen unabhängigen Auditor benennen, der die Compliance von Panopto mit der Datenschutz-Grundverordnung überprüft.

Panopto gewährleistet ausreichende risikoorientierte Sicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik. Es bietet in Addendum E alle weiteren Vereinbarungen und Zusagen, die Art. 28 Abs. 3 DSGVO vom dem Auftragnehmer fordert.

Addendum E sieht vor, dass Panopto ein Management und politische Vorgaben umsetzt, um bei Datenschutzverletzungen entsprechend Art. 33 und 34 DSGVO den Verantwortlichen umgehend zu informieren und diesen in die Lage zu versetzen, seinen Meldepflichten nachzukommen.

Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings hat Panopto, Inc. seinen Unternehmenssitz in Seattle, Washington, USA. Eine Ausnahme besteht daher gegenüber dem Auftragsverarbeiter Panopto im Rahmen der Standardvertragsklausel für Auftragsverarbeitung der Europäischen Kommission oder ansonsten nur, wenn Panopto Daten im Rahmen dieser Standardvertragsklauseln an Tochtergesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt. Die Standardvertragsklausel ist im Anhang 1 Teil des Vertrags. Sie entspricht der Standardvertragsklausel der Europäischen Kommission. Dieses Vorgehen entspricht Art. 26 Abs. 2 DSRL und Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel
Chief Information Officer der Universität Kassel
ITeG
Pfannkuchstr. 1
34109 Kassel
0561/804-3130 oder 2874